

# Vereinsstatuten

Verein United Against Waste  
mit Sitz an der Geschäftsadresse der Geschäftsstelle

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „United Against Waste“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsadresse der Geschäftsstelle.

## 2. Zweck

United Against Waste ist das Kompetenzzentrum und die Austauschplattform der Schweizer Ernährungswirtschaft für Fragen zur Reduktion und Valorisierung von Lebensmittelverlusten und -abfällen.

Zweck des Vereins ist es, durch die Reduktion von Lebensmittelabfällen einen Beitrag an die effiziente und nachhaltige Nutzung von Lebensmittel als natürliche Ressource zu leisten.

Diese Reduktionen werden sowohl über Erhebung und Kommunikation von Zahlen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, sowie durch konkrete Massnahmen erreicht und gefördert. Der Verein unterstützt und koordiniert die gemeinsamen Aktivitäten der Mitglieder und arbeitet mit den relevanten Partnern aus Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammen.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden
- Erträge aus eigenen Aktivitäten wie Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art, die den Vereinszweck unterstützen

## 4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische und natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die Bedingungen im Leitbild erfüllt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Belange des Vereins finanziell unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Nutzung des Vereinslogos

Aktive Mitglieder haben das Recht, das Vereinslogo für die entwickelten Lösungen und Aktivitäten zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen und zum Schutz von Ressourcen zu nutzen.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid und teilt diesen dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mit; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden ohne, dass dem entsprechenden Mitglied das Recht zusteht an die Vereinsversammlung zu gelangen.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (sofern eine solche bestellt wird)
- d) die internen Rechnungsrevisoren (sofern solche bestellt werden)

## 9. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Alle Vereinsversammlungen können auch an anderen inländischen Orten als dem Sitz des Vereins stattfinden.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe des Vereins
- d) Information über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle oder der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Behandlung der Ausschlussrekurse
- i) Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

## 10. Der Vorstand und die Geschäftsstelle

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, ferner ist er für die Wahl einer Geschäftsstelle zuständig.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Diese Aufgaben kann der Vorstand an die Geschäftsstelle delegieren.

Zu Vorstandsmitgliedern können Vertreter der aktiven Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind oder durch Delegation der Geschäftsstelle übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie
- b) Aufstellung der Tagesordnung und Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- c) Bestellung von Arbeitsgruppen
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Aufstellung, Beschluss und Aktualisierung des Leitbildes

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden administrativen Geschäfte gemäss dem vom Vorstand erstellten Pflichtenheft. Sie führt das Protokoll an der Vereinsversammlung und Vorstandssitzungen. Der Geschäftsstelle können durch Beschluss der Vereinsversammlung oder des Vorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

Die schriftliche Beschlussfassung über einen Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein schriftlicher Beschluss ist angenommen wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## 11. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen um ihnen spezifische Vereinszwecke zu übertragen.

## 12. Die Revisionsstelle oder Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt alle zwei Jahre die Revisionsstelle oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Rechnungsrevisoren können aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

## 13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle.

#### 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

#### 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22. Juni 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

#### 17. Schlussbestimmungen


Rechtsgültigkeit hat lediglich die deutschsprachige Originalversion.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen Statuten die männliche Form verwendet.

-----

Luzern, 22. Juni 2021

Der Vorsitzende:

.....

Silvan Pfister

Die Protokollführerin:

.....

Rebecca Näf